



St. Gallen, 9. Februar 2018

## Medienmitteilung zum Urteil B-850/2016 vom 22. Januar 2018

### Schweizer Armee darf Marke «Swiss Military» schützen lassen

**Das Bundesverwaltungsgericht heisst eine Beschwerde des Bundesamts für Rüstung armasuisse gegen den Uhrenhersteller Montres Charmex SA gut. Anders als die Vorinstanz stützt sich das Gericht beim Schutz der Marke «Swiss Military» auch auf das Wappenschutzgesetz.**

Die Montres Charmex SA hatte im Jahre 1995 die Marke «Swiss Military» für *Uhren schweizerischer Herkunft* im schweizerischen Markenregister eintragen lassen. Im Jahre 2013 trug das Institut für geistiges Eigentum (IGE) eine gleichlautende Marke «Swiss Military» zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bundesamt für Rüstung armasuisse, ebenfalls für *Uhren schweizerischer Herkunft* ein.

#### Uhrenhersteller erhob Widerspruch

Das IGE überprüft gemäss Markenschutzgesetz bei Markeneintragungen nicht, ob bereits ähnliche oder gleiche Marken registriert sind. Diese Überprüfung muss vom Inhaber einer ähnlichen oder gleichen Marke selber angestrengt werden. Ein solcher sogenannter Widerspruch gegen das Eintragungsbegehren der armasuisse wurde in der Folge von der Montres Charmex SA erhoben. Aufgrund der Identität der Zeichen und der gleichen geschützten Warenkategorie gab das IGE diesem Widerspruch statt und verweigerte der armasuisse die Eintragung der Marke «Swiss Military».

#### Gutheissung der Beschwerde

Gemäss Wappenschutzgesetz darf eine amtliche Bezeichnung, wie etwa Swiss Military, grundsätzlich nur von dem Amt oder der Behörde verwendet werden, die sie bezeichnet. Beim Markenwiderspruch ist jedoch das Markenschutzgesetz massgebend. Dessen Wortlaut wiederum lässt aber im Falle einer Kollision von zwei identischen Zeichen, welche auch für die gleiche Warenkategorie registriert sind, keine Anwendung des Wappenschutzgesetzes zu. Das IGE liess daher das Argument der armasuisse nicht gelten, dass gemäss Wappenschutzgesetz nur sie berechtigt sei, die amtliche Bezeichnung «Swiss Military» zu benutzen.

Das Bundesverwaltungsgericht legt die besagte Gesetzesbestimmung anders aus und beurteilt die Markenkollision auch unter Berücksichtigung des Wappenschutzgesetzes. Da nur die armasuisse berechtigt ist, das amtliche Zeichen

«Swiss Military» zu führen, ist ihre Marke «Swiss Military» im schweizerischen Markenregister einzutragen.

Die Frage, ob die Montres Charmex SA zurecht ebenfalls Inhaberin einer Marke «Swiss Military» ist, war nicht Gegenstand des Verfahrens.

Dieses Urteil ist abschliessend und kann deshalb nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

### **Kontakt**

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

Andreas Notter

Leiter Kommunikation

+41 (0)58 468 60 58

+41 (0)79 460 65 53

[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

### **Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 77 Richterinnen und Richtern (69 Vollzeitstellen) sowie 347 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (306.2 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 7500 Entscheide pro Jahr.